

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 22. Mai 2008 — Pascual-García/Kommission**

(Rechtssache F-145/06) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Zulassungsbedingungen — Erforderliche Berufserfahrung — Weigerung, einen in der Reserveliste aufgeführten Bewerber einzustellen — Ermessen des Prüfungsausschusses und der Anstellungsbehörde)*

(2008/C 209/129)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Kläger:* Cesar Pascual-García (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Cortese und C. Cortese)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Curall und M. Velardo)

### Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors des Joint Research Centre (Gemeinsame Forschungsstelle) der Kommission vom 7. April 2006, die Bewerbung des Klägers auf den in der Stellenausschreibung COM/2005/2969 — B\*3/B\*11 — IHCP — Ispra genannten Dienstposten nicht zu berücksichtigen und in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/B/23/04 eine Anmerkung einzufügen, die die Dienststellen der Kommission darüber informiert, dass der Kläger die in der Bekanntmachung dieses Auswahlverfahrens festgelegten Auswahlkriterien nicht erfülle

### Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Generaldirektors der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. April 2006, die Bewerbung von Herrn Pascual García auf die Stellenausschreibung COM/2005/2969 nicht zu berücksichtigen und in die Reserveliste des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/B/23/04 eine Anmerkung einzufügen, die die Dienststellen darüber informiert, dass der Kläger die Zulassungsbedingungen für dieses Auswahlverfahren nicht erfüllt habe, wird aufgehoben.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 56 vom 10.3.2007, S. 42.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 26. Juni 2008 — Joseph/Kommission**

(Rechtssache F-54/07) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Verspätung der Klage — Zufall — Einstellung — Art. 3a, 3b und 85 der BSB — Laufzeit des Vertrags — Beschluss der Kommission vom 28. April 2004 über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständiger Bediensteter in Dienststellen der Kommission — Art. 12 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend die Verfahren für die Einstellung und den Einsatz von Vertragsbediensteten in der Kommission — Gleichbehandlung)*

(2008/C 209/130)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerin:* Anne Joseph (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lhoest und S. Fernandez Menendez)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und L. Lozano Palacios)

### Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung des Einstellungsvertrags der Klägerin als Vertragsbedienstete, soweit seine Laufzeit nicht auf 3 Jahre, sondern aufgrund des Beschlusses der Kommission vom 28. April 2004 über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständiger Bediensteter in Dienststellen der Kommission und des Art. 12 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend die Verfahren für die Einstellung und den Einsatz von Vertragsbediensteten in der Kommission auf 15 Monate festgesetzt wurde

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 199 vom 25.8.2008, S. 50.